

# Verordnung über die Leichenschau und die Bestattung

vom 31. Oktober 1972

---

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 40 bis 43 und Art. 46 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970 [1\)](#) sowie von Art. 9 des Gemeindegesetzes vom 9. Juli 1892 [2\)](#),

verordnet:

## I. Allgemeines

### § 1

*Vollzugs-behörden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über die Leichenschau und die Bestattung.

<sup>2</sup> Mehrere Gemeinden können sich zum Vollzug der Vorschriften über die Bestattung und zur gemeinsamen Benützung eines Friedhofes zusammenschliessen.

### § 2

*Personal*

<sup>1</sup> Die Gemeinden wählen einen oder mehrere Bestattungs- und Friedhofbeamte.

<sup>2</sup> Ihnen obliegen mit Ausnahme der Leichenschau alle Massnahmen, die sich nach dem Ableben einschliesslich der Bestattung ergeben.

<sup>3</sup> Die Beamten haben über ihre Tätigkeit laufend Buch zu führen. Das Register des Bestattungsbeamten enthält die Personalien des Verstorbenen, Ort und Zeit des Todes sowie Zeit der Bestattung. Das Register des Friedhofbeamten enthält die Personalien, Zeit und Art der Bestattung sowie die genaue Lage des Grabes oder der Urne und die Grabnummern.

### § 3

*Bestimmungen der Gemeinden*

Die Gemeinden erlassen im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung ein Friedhof- und Bestattungsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

## II. Leichenschau

### § 4

*Zweck*

Die Leichenschau verfolgt den Zweck, den Tod und die Todesursache festzustellen.

### § 5

*Meldepflicht*

Jeder Sterbefall ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten der Wohngemeinde, jeder Leichenfund der Kantonspolizei zu melden. Sie verständigt ihrerseits den Bestattungsbeamten.

### § [6](#)<sup>7)</sup>

*Veranlassung der Leichenschau*

<sup>1</sup> Der Bestattungsbeamte ist dafür verantwortlich, dass die Leichenschau stattfindet und die ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt wird. Diese muss vom Bestattungsbeamten unverzüglich dem Zivilstandsamt übergeben werden.

<sup>2</sup> Mit der Bestätigung des Zivilstandsamtes über die Anmeldung des Todesfalles gilt die Leiche als freigegeben; sie wird vom Bestattungsbeamten endgültig übernommen und eingesargt.

<sup>3</sup> Die ärztliche Todesbescheinigung gehört zu den Zivilstandsbelegen und wird vom Zivilstandsamt aufbewahrt.

### § 7

*Durchführung der Leichenschau*

Die Leichenschau obliegt dem Arzt. Er hat die Befunde in den Leichenschauschein einzutragen. Mit seiner Unterschrift bezeugt der Arzt die Identität des Verstorbenen, Ort und Zeit des eingetretenen Todes und die Richtigkeit der angegebenen Todesursache.

## § 8

### *Gewöhnlicher Todesfall*

<sup>1</sup> Ein gewöhnlicher Todesfall liegt vor, wenn die verstorbene Person in ärztlicher Behandlung gestanden hat und der behandelnde Arzt einen gewaltsamen Tod ausschliessen kann. In diesem Fall obliegt die Leichenschau dem behandelnden Arzt.

<sup>2</sup> Besteht der Verdacht, dass ein gewaltsamer Tod vorliegen könnte, verständigt er den Bezirksarzt. Dieser entscheidet endgültig, ob die Leichenschau vom behandelnden Arzt oder von ihm selbst durchzuführen ist.

## § 9

### *Ausser-gewöhnlicher Todesfall*

<sup>1</sup> Ein aussergewöhnlicher Todesfall ist anzunehmen bei jedem gewaltsamen Tod wie Unfall, Selbstmord, Tötung sowie bei jedem Leichenfund, wenn der behandelnde Arzt nicht zu ermitteln oder nicht zu erreichen ist.

<sup>2</sup> Beim aussergewöhnlichen Todesfall obliegt die Leichenschau dem Bezirksarzt, der eine Legalinspektion durchführt. Er kann weitergehende Untersuchungen beantragen.

<sup>3</sup> Eine Obduktion darf frühestens sechs Stunden nach Stillstand der Atmung und des Kreislaufs stattfinden. Ausnahmen bestimmt der Richter oder Bezirksarzt.

## § 10

### *Massnahmen beim aussergewöhnlichen Todesfall*

<sup>1</sup> Bei aussergewöhnlichen Todesfällen darf die Lage der Leiche und der Zustand der Umgebung nicht verändert werden, bevor der Bezirksarzt die Leichenschau vorgenommen hat.

<sup>2</sup> Drängen sich unaufschiebbliche Massnahmen auf, so soll nur die Lage des Leblosen selbst verändert werden, ohne dass die Gesamtsituation angetastet wird.

## § 11

### *Sterbefälle beim Spitaltransport*

<sup>1</sup> Ein Sterbefall, der sich auf dem Transport in das Spital ereignet, gilt als aussergewöhnlicher Todesfall, wenn kein ärztliches Zeugnis vorliegt und wenn keine Behandlung durch einen Spitalarzt stattgefunden hat. Die Diagnose des eingetretenen Todes gilt nicht als Behandlung.

<sup>2</sup> Haben Rettungsversuche, wie Intubation, Absaugen der Atemwege, Beatmung usw., durch einen Spitalarzt stattgefunden, befindet sich der Leblose in Spitalbehandlung.

## § 12

### *Spättodesfälle*

Spättodesfälle von Verletzten sind der Kantonspolizei oder dem Bezirksarzt zu melden, wenn der Tod mit der gewaltsamen äusseren Einwirkung ursächlich zusammenhängt oder zusammenhängen könnte.

## III. Einsargung

## § 13

### *Aufgaben des Bestattungsbeamten*

<sup>1</sup> Der Bestattungsbeamte sorgt dafür, dass die freigegebene Leiche eingekleidet wird. Er legt sie in den Sarg und verabredet mit den Hinterbliebenen Zeit und Art der Abdankung und Bestattung.

<sup>2</sup> Ist die Leiche nicht freigegeben, sargt er sie ein und befolgt die Anweisungen des Bezirksarztes.

<sup>3</sup> Der Bestattungsbeamte verständigt den Friedhofbeamten.

## § 14

### *Särge*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen für einen genügenden Vorrat von Särgen unterschiedlicher Grösse.

<sup>2</sup> Der Sarg ist aus rasch und vollständig verrottenden Weichholzbrettern anzufertigen. Der Boden wird mit Torfmull, Hobelspänen oder anderem saugfähigem und verweslichem Material bedeckt.

<sup>3</sup> Plastikhüllen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur zum Transport von Leichen oder Leichteilen verwendet werden. Diese sind so bald als möglich ohne Plastikhüllen in einen Sarg zu legen.

## § 15

### *Einsargung*

Für jede Leiche ist grundsätzlich ein besonderer Sarg zu verwenden. Im gleichen Sarg dürfen dagegen beigesetzt werden:

- a) eine bei der Geburt des Kindes gestorbene Wöchnerin mit ihrem toten Kind,
- b) gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu vier Jahren.

## § 16

### *Einbalsamierung*

Das Gesundheitsamt <sup>3)</sup> kann in Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch die Einbalsamierung einer Leiche bewilligen.

## **IV. Leichentransport**

### **§ 17**

#### *Überführung*

<sup>1</sup> Die eingesargte Leiche wird am Sterbetag auf dem kürzesten Weg und ohne Aufenthalt in das Leichenhaus des Sterbe- oder Bestattungsortes überführt, sofern ein solches vorhanden ist. Der Leichnam kann bis zur Bestattung auch in schicklicher Weise in der Wohnung aufbewahrt werden.

<sup>2</sup> Die Leiche ist in jedem Falle in ein Leichenhaus oder in einen zur Aufbewahrung geeigneten Raum zu überführen, wenn sie ansteckungsgefährlich ist oder sich in rasch fortschreitender Verwesung befindet.

### **§ 18**

#### *Fahrzeug*

<sup>1</sup> Wenn der Sarg nicht getragen wird, ist er in würdiger und hygienisch einwandfreier Weise mit einem Fahrzeug auf den Friedhof überzuführen.

<sup>2</sup> Motorfahrzeuge für den Leichentransport bedürfen einer speziellen Bewilligung der kantonalen Fahrzeugkontrolle.

### **§ 19**

#### *Transport*

<sup>1</sup> Innerhalb der Schweiz dürfen Leichen ohne besondere Vorsichtsmassnahmen überführt werden. Muss die Fahrt unterbrochen werden, so ist der Sarg in einem dafür vorgesehenen Leichenraum abzustellen.

<sup>2</sup> Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend den Leichentransport und des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung bleiben vorbehalten. Die Leichenpässe werden nach den eidgenössischen Vorschriften durch das Sekretariat des Departements des Innern <sup>3)</sup> ausgestellt.

## **V. Bestattung**

### **§ 20**

#### *Verbot*

Es ist verboten, Leichen ausserhalb der Friedhöfe zu beerdigen oder anderswo als in den dafür bestimmten Krematorien einzuäschern.

### **§ 21**

#### *Ort*

<sup>1</sup> Die verstorbenen Personen werden im Friedhof der Gemeinde beigesetzt, in der sie ihren letzten Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Leiche auch in einer anderen Gemeinde beigesetzt werden, sofern diese zustimmt.

<sup>3</sup> Nichtkantonseinwohner, die in einer Gemeinde des Kantons Schaffhausen sterben, werden in dieser Gemeinde bestattet, sofern niemand für den Heimtransport aufkommt. Die zur Bestattung verpflichtete Gemeinde kann den Verstorbenen in seine Wohngemeinde zurücktransportieren lassen.

### **§ 22**

#### *Aufgaben des Friedhofbeamten*

<sup>1</sup> Der Friedhofbeamte übernimmt die Leiche vom Bestattungsbeamten und ist zuständig für alle Massnahmen innerhalb des Friedhofs.

<sup>2</sup> Er darf keine Leiche ohne die zivilstandsamtliche Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles bestatten oder einäschern. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 3 der kantonalen Zivilstandsverordnung. <sup>7)</sup>

<sup>3</sup> Ist die Leiche nicht freigegeben, so vollzieht der Friedhofbeamte die richterlichen oder bezirksärztlichen Weisungen.

### **§ 23 <sup>4)</sup>**

#### *Fristen*

Die Leichen dürfen nicht früher als 36 Stunden und nicht später als 7 Tage nach dem Tod bestattet oder eingeäschert werden.

### **§ 24**

#### *Erdbestattung*

Die Särge werden im Friedhof beigesetzt, wenn nicht ausdrücklich die Feuerbestattung verlangt wird.

### **§ 25**

#### *Bestattung auswärts Verstorbener*

<sup>1</sup> Särge, die von auswärts mit Leichenpass oder mit einem anderen gültigen Ausweis in eine Gemeinde zur Bestattung gebracht werden, brauchen nicht geöffnet zu werden. Ein Ausweis ist gültig, wenn er von einer Amtsstelle ausgestellt ist und bestätigt, dass die Leichenschau

stattgefunden hat und die Leiche freigegeben worden ist.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben richterliche Entscheide.

## § 26

### *Feuerbestattung*

<sup>1</sup> Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen ist die Feuerbestattung zugelassen.

<sup>2</sup> Die Feuerbestattung ist untersagt, wenn sie dem Willen des Verstorbenen erkennbar widerspricht.

## § 27

### *Einäscherung*

<sup>1</sup> Die Leichen werden mitsamt den Holzsärgen eingeäschert. Die Asche wird in einer Urne gesammelt und beigesetzt.

<sup>2</sup> Die Urne ist vom Friedhofbeamten zu versiegeln.

## § 28

### *Aufbewahrung von Urnen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann den Angehörigen gestatten, die Aschenurnen ausserhalb des Friedhofs aufzubewahren.

<sup>2</sup> Solche Urnen können nachträglich im Friedhof beigesetzt werden, sofern das Siegel unverletzt ist. Ist es erbrochen, so darf die Urne erst nach einer Untersuchung durch den Bezirksarzt beigesetzt werden.

## § 29

### *Totgeburten*

<sup>1</sup> Für Totgeburten gelten die Vorschriften dieser Verordnung nur, wenn die Körperlänge mindestens 30 cm beträgt und die Eltern eine förmliche Bestattung ausdrücklich wünschen.

<sup>2</sup> Über die übrigen Totgeburten ist auf schickliche Weise zu verfügen.

## VI. Friedhöfe

## § 30

### *Anlage*

<sup>1</sup> Die Gemeinde richten Friedhöfe ein, deren Grösse der Einwohnerzahl anzupassen ist.

<sup>2</sup> Sie haben die Friedhöfe in gepflegtem Zustand zu halten.

## § 31

### *Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Pläne für den Bau oder die Erweiterung eines Friedhofes sind dem Gesundheitsamt [3\)](#) zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben vorgängig das Gutachten eines sachkundigen Geologen über die geologische Eignung des Geländes und die Meinung des Bezirksarztes einzuholen.

## § 32

### *Anforderungen*

<sup>1</sup> Die Gräberfelder der Friedhöfe dürfen weder in wasserführenden noch wasserundurchlässigen Erdschichten noch in aufgelassenen Deponien angelegt werden.

<sup>2</sup> Die für die Erdbestattung vorgesehene Bodenschicht muss mindestens 2 m mächtig sein. Nötigenfalls kann diese Forderung durch Aufschütten erfüllt werden.

<sup>3</sup> Das Oberflächenwasser muss rasch und vollständig ablaufen können.

<sup>4</sup> Die Friedhöfe sind mit einer mindestens 1,20 m hohen, festen Einfriedung zu umgeben, deren Eingang verschliessbar sein muss.

## § 33

### *Grabtiefe*

<sup>1</sup> Die Gräber haben folgende Mindesttiefen aufzuweisen:

1,80 m für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren;

1,50 m für Kinder unter 12 Jahren;

0,50 m für Urnen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.

## § 34

### *Gräber*

<sup>1</sup> In der Regel ist für jeden Sarg ein besonderes Grab auszuheben. Die Gemeinden können gestatten, dass im gleichen Grab zwei Särge übereinander beigesetzt werden. In diesem Fall ist das Grab 0,60 m tiefer auszuheben.

<sup>2</sup> Im gleichen Grab dürfen im Einverständnis mit den Angehörigen aller betreffenden eingäscherten Personen bis zu fünf Urnen zu verschiedenen Zeiten bestattet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind befugt, in ihren Friedhöfen gemauerte Gräber zu gestatten. Solche Gräber dürfen kein festes, durchgehendes Bodenstück haben.

## § 35

### *Privatgräber*

Die Gemeinden können Privatgräber zur Verfügung stellen. Sie sind befugt, dafür Gebühren zu erheben.

## § 36

### *Bepflanzung*

<sup>1</sup> Die Gemeinden können die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber den Angehörigen überlassen oder bestimmten Friedhofgärtnern vorbehalten, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen.

<sup>2</sup> Vernachlässigte Gräber sind von der Gemeinde in schlichter Weise zu bepflanzen. Die Kosten können den Angehörigen verrechnet werden.

## § 37

### *Ruhefrist*

<sup>1</sup> Erdgräber dürfen frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geräumt und neu belegt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können für Urnengräber eine kürzere Frist festlegen.

<sup>3</sup> Die festgesetzte Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

## § 38

### *Graböffnungen*

<sup>1</sup> Vor Ablauf der Ruhefrist darf ein Grab nur auf richterliche Anordnung oder mit Bewilligung des Gesundheitsamtes <sup>3)</sup> geöffnet werden.

<sup>2</sup> Der Bezirksarzt und ein Friedhofbeamter wohnen der Graböffnung bei.

<sup>3</sup> Das Grab kann bereits am Vorabend bis auf eine dünne Erdschicht ausgehoben werden und ist über Nacht mit kräftigen Bohlen abzudecken. Der Grabstein ist vorher zu entfernen.

## § 39

### *Grabmal*

<sup>1</sup> Jedes Grab ist mit Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Wird ein Grabstein aufgestellt, so muss zugewartet werden, bis sich die Grabaufschüttung gesetzt hat.

<sup>3</sup> Der Grabstein ist in sicherer Konstruktion so einzusetzen, dass er nicht umstürzen kann.

## § 40

### *Neubelegung von Gräbern*

Wird ein Grab neu belegt, so sind allfällige Überreste früher bestatteter Leichen und die Leichenasche in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer einzugraben oder an anderer Stelle im Friedhof zu beerdigen.

## § 41

### *Verfügungsrecht über Grabmäler*

Die Gemeinde verfügt über die Grabmäler geräumter Grabfelder, sofern die Grabmäler nach Aufruf nicht mindestens innert Monatsfrist von den Berechtigten abgeholt werden.

## VII. Kantonsbeiträge

§§ 42 - 48 <sup>5)</sup>

## VIII. Schlussbestimmung

## § 49

### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft <sup>6)</sup> und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnung betreffend die Leichenschau vom 7. Januar 1857, die Verordnung betreffend die Begräbnisplätze und die Verrichtungen der Totengräber vom 29. Januar 1857 sowie die Verordnung betreffend die Übernahme der Kosten für das Begräbniswesen vom 11. Oktober 1893.

- 1) SHR 810.100.
- 2) SHR 120.100.
- 3) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 4) Fassung gemäss RRB vom 24. März 1998, in Kraft getreten am 1. April 1998 (Amtsblatt 1998, S. 417).
- 5) Aufgehoben durch RRB vom 13. Dezember 1988, in Kraft getreten am 1. Januar 1989 (Amtsblatt 1988, S. 1326).
- 6) In Kraft getreten am 3. November 1972 (Amtsblatt 1972, S. 1717).
- 7) Fassung gemäss RRB vom 14. Juni 2005, in Kraft getreten am 1. Juli 2005 (Amtsblatt 2005, S. 795).